

§ 2b UStG – UND WAS MACHT DAS RECHNUNGSWESEN?

Das Steuerrecht beschert den kirchlichen Körperschaften mit der Einführung des § 2 b UStG einen grundlegenden Wandel. Ab 1. Januar 2021 werden sie bei Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage in ihrer Gesamtheit als Unternehmer behandelt. Aber was bedeutet das konkret für das Rechnungswesen und seine Mitarbeitenden?

Dass der Tag der finalen Einführung des neuen Paragraphen rasant näher rückt, ist den meisten Akteuren bekannt. Die erste Aufgabe, die es in Vorbereitung auf den Stichtag 1. Januar 2021 zu bewältigen gilt, ist sicherlich die steuerliche Begutachtung. Alle steuerlich relevanten Sachverhalte sind zu identifizieren, d. h. das gesamte Leistungsspektrum ist für eine maximale Transparenz einer steuerlichen Bewertung zu unterziehen. Ziel der Bestandsaufnahme ist die Einordnung in die Kategorien steuerfrei, steuerpflichtig und (nicht) steuerbar. Der sogenannte Innenumsatz mit unselbstständigen Gruppierungen der Körperschaft ist dabei nicht zu berücksichtigen. Mit der Aufdeckung und Bewertung der Leistungen ist allerdings nur der erste Schritt getan. Es stellt sich die Frage, wie die identifizierten Sachverhalte im Rechnungswesen abgebildet werden und welche Schritte notwendig sind, um die sachgerechte Abbildung zu gewährleisten.

Liegt überhaupt eine Rechnung vor?

Auch wenn eine bezogene Leistung unstrittig in den umsatzsteuerpflichtigen Bereich fällt und der Empfänger die gezahlte Vorsteuer entsprechend geltend machen kann, ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß §§ 14-14c UStG eine Grundvoraussetzung. Enthält die vorliegende Rechnung gewisse Pflichtbestandteile nicht, so besteht auch kein Anspruch auf Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Insofern kommt der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnung ein enormer Stellenwert zu.

Achtung: welcher Vorsteuersatz ist richtig?

Das Steuerrecht wäre zu einfach, wenn für alle

Sachverhalte der gleiche Steuersatz gelten würde. Derzeit beträgt der allgemeine Steuersatz 19 % und der ermäßigte 7 %. Die Unterscheidung ist nicht immer einleuchtend – aber entscheidend. Stellt man als Leistungserbringer fälschlicherweise den ermäßigten Satz in Rechnung, muss man dennoch den (vollen) Betrag an das Finanzamt abführen. Daher kommt der korrekten Berechnung des Steuerbetrags ebenfalls eine immense Bedeutung zu. Die entsprechenden Sachverhalte sind mit Vorlauf rechtzeitig zu identifizieren. Hierauf müssen die Mitarbeitenden fachlich vorbereitet und geschult werden.



**Der Schlüssel zum
liegt in der recht
Vorbe**

Hans Menken
Experte für kirchliches Rechnungswesen

Wie füllt sich die Umsatzsteuervoranmeldung?

... im Idealfall auf Knopfdruck. Moderne Buchhaltungssysteme verfügen alle über eine Schnittstelle zu Elster, sodass bei richtiger Erfassung der Leistungen im Buchhaltungsprogramm tatsächlich eine Voranmeldung auf Knopfdruck möglich ist. Natürlich funktioniert dies nur so gut, wie die Erfassung vorab ist. Bei der buchhalterischen Erfassung der Leistungen ist nicht nur in Soll und Haben zu unterscheiden (Leistungsgeber/Leistungsempfänger). Entscheidend ist auch die Erfassung entsprechend dem richtigen Steuersatz. Eine Leistung, die mit 7 % besteuert wird, ist auf einem anderen Konto zu erfassen als eine, die mit 19 % zu besteuern ist. Ganz entscheidend ist also die rechtzeitige Erweiterung des Kontenrah-

Stichtag 1.1.2021

Erster Schritt: die

Bestandsaufnahme!

Alexandra Mertens
Expertin für Verwaltungsoptimierung

mens, um für die verschiedenen Leistungen adäquate Steuerkonten vorzuhalten.

Sind alle relevanten Sachverhalte gebucht?

Kirchliche Körperschaften (z. B. Kirchengemeinde, Friedhof, Kindergarten) bilden ihre Tätigkeiten häufig über mehrere Jahresabschlüsse ab. In den Kirchengemeinden gibt es häufig eine Vielzahl von Kassen und Konten, über die steuerpflichtige Sachverhalte wie z. B. Gemeindefeste verbucht werden. Pro Körperschaft darf jedoch nur eine Voranmeldung abgegeben werden. Nicht zu unterschätzen ist daher der Zeitdruck, der sich durch die Abgabefristen der Umsatzsteuervoranmeldung ergibt. Natürlich kann nur gemeldet werden, was auch gebucht wurde. Und gebucht wird nur, wenn ein Beleg vorliegt. Eine der Hauptaufgaben des Rechnungswesens wird daher in der zeitnahen „Beschaffung“ der sachlich und rechnerisch richtigen Belege liegen. Auch wenn die Beantragung einer Dauerfristverlängerung die Abgabefrist um einen Monat nach hinten verschiebt, weicht die derzeitige Realität in vielen kirchlichen Buchhaltungen von dieser zeitnahen Verarbeitung der Buchungsvorfälle ab. ●

FAZIT

Rechtzeitige Vorbereitung zahlt sich aus! Es reicht eben nicht, die Leistungen einer steuerlichen Bewertung zu unterziehen. Darauf aufbauend muss der Kontenrahmen angepasst und müssen die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung geschult und die Abläufe in der Verwaltung so organisiert werden, dass Sachverhalte richtig abgebildet und innerhalb der relevanten Fristen auch verarbeitet werden.

Alexandra Mehrrens
CIA /CPA
alexandra.mehrrens@curacon.de

Hans Menken
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
hans.menken@curacon.de

